

SATZUNG

des Turnvereins Saarlouis-Fraulautern von 1878 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Saarlouis-Fraulautern von 1878 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis-Fraulautern.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Nummer VR 883 eingetragen (und führt den Zusatz „e.V.“)

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein strebt die Förderung des Breitensports sowie des Wettkampfsports bis hin zur Teilnahme der Sportler und Sportlerinnen bei überregionalen Wettkämpfen an. Er setzt sich ein für die Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
- (2) Der Satzungsweck wird verwirklicht durch das Betreuen des vielseitigen allgemeinen Turnens, insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
- (3) Zur Erfüllung der sportlichen Aufgaben werden folgende Abteilungen geführt: Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Ski, Fitness, Gesundheitssport und Wandern. Die Abteilungen können sich den jeweiligen übergeordneten Dach- und Fachverbänden anschließen, dessen Ordnungs- und Satzungsinhalte ergänzend gelten und für die Mitglieder im aktiven Bereich verbindlich sind.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten unbeschadet der Regelungen gem. § 12 hinsichtlich der Vergütungen für Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit. Die Voraussetzungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung geregelt. Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflicht des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme, muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austrittserklärung in Textform (Kündigung) gerichtet an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahresquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, wobei seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sein müssen;
 - b) den Vereinszielen zuwider handelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich mitzuteilen

- (4) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Berufung hat für beide Teile aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung geregelt sind und von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und minderjährigen Kinder, die im Rahmen des Familienbeitrags erfasst sind.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils im SEPA-Lastschriftverfahren am 01. eines Vierteljahres für drei Monate im Voraus zu entrichten. Über die Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über Billigkeitsmaßnahmen für bestimmte Gruppen im Rahmen des Einzel- bzw. Familienbeitrags.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Sondergebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen, gegebenenfalls auch nur für einzelne Abteilungen, auf Vorschlag des Vorstandes festlegen. Eine Umlage darf das Fünffache des üblichen Jahresmitgliedsbeitrages eines Einzelmitglieds nicht überschreiten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse gem. § 11 Abs. 6 berufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem Wochenpiegel. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist vollständig in den Einladungen durch Vereinsmitteilungen aufzuführen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich einzuberufen
- auf Beschluss des Gesamtvorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge mit Begründung zur Ergänzung der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist gem. Abs. 4 schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Dringlichkeit eines solchen Antrages ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu bejahen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (8) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (10) Die Entscheidungen über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Für die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes ist jedoch die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist diese Zahl an anwesenden Mitgliedern nicht erreicht, dann kann der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
- (11) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung übernimmt der/die 1. Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden werden unter der Leitung eines durch die Mitgliederversammlung eigens dazu bestimmten Mitgliedes durchgeführt; dieses Mitglied darf nicht dem Gesamtvorstand oder einem Ausschuss gem. § 11 Abs. 6 angehören.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/in (in der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 3. Feststellung der Jahresrechnung;
 4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen;
 5. Beschlussfassung über die Bestimmung der vorübergehenden Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte zur Entlastung des Vorstandes und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden;
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 7. Wahl des Vorstandes;
 8. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen;
 9. Festsetzung der Monatsbeiträge, der Beitragsstaffelung und sonstiger Beiträge gem. § 7 Abs. 3;
 10. Richtlinienkompetenz für Billigkeits- und Stundungsregelungen;
 11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
 12. Beschlussfassung über die Berufungen eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss bzw. die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand;
 13. Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer Vereinsorgane;
 14. Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen;
 15. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 16. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 4 Abs. 2;
 17. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 18. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge von Mitgliedern.
- (14) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die vom Vorstand zu entwerfen ist. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden;
 2. dem/der Kassierer/-in;
 3. dem/der Geschäftsführer/-in;
 4. dem/der Sportwart/-in.
- Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
1. der geschäftsführende Vorstand
 2. alle Abteilungsleiter/-innen;
 3. Referenten/-innen;
 4. Ehrenvorstandsmitglieder.
- Den Referenten werden vom Vorstand Aufgabenbereiche zugewiesen.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Ehrenvorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unbeschränkt zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt seine Geschäftsführung selbstständig. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über seine Sitzungen ist Protokoll zu führen. Protokolle sind vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse (z.B. Frauenausschuss, Festausschuss, Ehrenausschuss) zu bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Mitglieder eines Ausschusses, die vom Vorstand berufen werden, können neben Mitgliedern des Vorstandes auch sonstige Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder werden. Ein vom Vorstand berufener Ausschuss wählt aus seinen Reihen eine/-n Vorsitzende/-n. Dieser gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu billigen ist. Der/die jeweilige Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge eines Ausschusses.
- (6) Sind Mitglieder des Gesamtvorstandes unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften die dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dieses gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des Gesamtvorstandes einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- Sind vorgenannten Mitglieder des Gesamtvorstandes einem anderen Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/ die Vorsitzende(r).
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer/-innen, die in der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen werden.
Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses gem. § 11 Abs. 6 sein.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht und die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Vereins einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu überprüfen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnerbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Saarlouis, den 20. März 2017